









BR, Friedrich Mu= gust, von SPESes Enaden, Adnig in Voblen,

Groß- Herkog in Litthauen, Neuffen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Knovien, Bollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Ischernicovien 2c. Herkog zu Sachhen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Kömischen Niechs Erhmarschall und Shur- Bürft, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausit, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der March, Navensberg, Barby und Hanau, Herr zu Rappenstein, 2c.

Bugen hiermit allen und jeben , in Unferm Chur-Furstenthum Sachfen und zugebörigen Landen , befindliben

july min hos aufous convails toby this

hen Einwohnern, auch andern, so in Unseren Landen sich, ihrer Gefcaffte halber, aufhalten, wes Standes ober Defens fie find, zu wiffen, gestalt auch benen meisten unter ihnen, aus jungften Landes . Sandlungen, ohnedieß icon bekannt fenn wird, wasmaagen E. getreue Landichafft von Prælaten, Grafen, Berren, benen von ber Ritterfcafft und Stadten , ju befferer Beftreitung berer Landes. Bedürffniße, und berer, ju Unferm Militair - Etat auch Sout und Beften des Landes, erforberlichen großen Roften , wie nicht weniger zu Unterstüßung des Landes . Credits, und alfo ju Bieder . Bergnügung berer, ben ber Dber . Sfeuer . Ginnahme, bereits aufgenommenen und noch auffunehmenden Capitalien, in Der unterm 31. Julii a, c, überreichten allerunterthanigsten Bewilligungs. Schrifft, über die, vermoge Generalis vom 27. Novembris 1728. ausgeschriebene Wein . Stener, noch eine besondere Anlage auf

ausländischen Wein,

wenn felbiger in hiesige Cande gebracht, und zum Trunck oder Consumtion eingeleget, oder auch ausgeschencket, keinesweges aber, wenn derselbe nur durchgesühret, und ausgerhalb Landes binwiederum verkausset, mithin bloser Handel an auswärtige Oerter damit getrieben wird, und zwar:

Von Ginem Enmer Ungarischen Weine

Iwen Thaler,

Von einem Enmer Ahein = Moßler - Frangbfifcher-und aller andern ausländischen Weine.

Einen Thaler, und

Von Sinem Symer Francken - Wein

Zwolff Groschen,

aus

ans allerunterthänigster Devotion dergestalt bewilliget hat, daß damit vom 1. sen Octobris des jetztlaussenen Jahres der Aufang gemachet, und bis zu Ausgang des 1749. sen Jahres continuiret, von sothaner Anlage aber niemand, wer gleich sen, folglich auch nicht der oder diejenigen, welche sont Entricktung der ordentlichen, und in dem obgedachten Generali d.d. 27. Novembris 1728, determiniren Weinscher befreget sind, im geringsten eximiret werden sollen.

Wenn Wir benn biese freuhersig gethane Erklärung und Bewilligung, vermöge bes unterm 5. Augusti a c. ertheilten Land. Tags. Abschiedes, in Gnaden angenommen haben.

Alls finden Wir vor nothig, auf was Art mit Abtrag-und Berechnung biefer neuen Anlage versahren werden solle, nachfolgendes durch gegenwärtiges Ausschreiben zu jedermanns Wißenschaft bekannt zu machen, und zwar:

Do viel bie Ginfuhre bes Weins betrifft, wollen Wir, daß, wenn ein Fuhrmann ober Rarner, nicht weniger Die Samburgifden und andere Schiffer, vermoge ihrer Fract-Briefe und Grent Boll Beddel, an einen gewißen Ort, es fen auf bem Lande ober in einer Stadt, fremden Wein ein, bringen, und davon weiter nichts als ihr Fuhr Lohn ober Fracht genieffen, mithin feinen Bein, welchen fie felbft verfauffen, mit fich fuhren, diefelben die obdeterminirte Ab. gabe an ber Grente im Lande ju bezahlen zwar nicht gehalten fenn, sondern auf folden Fall, und wenn fie an der Grenhe den Ort und Rauffer, wo ber Bein abgeladen werden foll, richtig anzeigen, alsbenn fren passiren, jedoch unter Beges, ben Bermeibung Funff Thaler Strafe von jedem Eymer, nichts abladen oder veraußern, binge. gen aber die Empfangere des Weins, als benen, wenn fie auch von der bigherigen Bein-Steuer befrenet, dennoch die Entrichtung bemeldeter Abgabe oblieget, es alfobald, und noch bor dem Abladen, in denen Stadten ben dem Trancta Steuer-Ginnehmer, welchem bermabin Diefe Ginnahme mit)(2

anbertranet , und auf benen Dorffern ben bemienigen, fo bie Steuern einnimmt, angeben, und diese Abgabe ohne An-ftand entrichten follen.

Dörffern besindlichen Steuer Einnehmere, ihren Pflichten gemäß, darauf, daß die Entrichtung dieser Abgade, von benen eingesührten Weinen, überall richtig erfolge, und nicht, unter dem unbescheinigten Vorwande innländischer Weine, entzogen werde, genaue Obsicht zu tragen, und zu soldem Ende die Grenh Joll Zeddel, so in Abschrift denen Rechnungen benzufügen, gegen die, auf denen Wagen, Karren und Schiffen, besindliche Vorräthe, nach Anzahl derer Eymer oder Stücken, wohl zu examinien, und darnach die Erlegung dieser Abgade zu fordern und zu berechnen.

Saferne aber ein Fuhrmann, Karner oder Schiffer auf seine Rechnung Wein geladen, und solchen zum Ber-kauff im Lande hin und wieder verführet, derselbe soll an dem erken Grenh. Orte, den er berühret, die Abgade bey dem Steuer Einnehmer respect. an Zweh Thir. und Ein Thir. ingleichen Zwölff Groschen, bey Vermeydung Künff Thir. Strafe von jedem Eymer, sogleich auf einmahl gegen Qvittung erlegen, welchen Vetrag der Steuer-Einnehmer in Rechnungs. Einnahme zu bringen hat.

Gestalt Wir benn, ju Vermeidung allen Unterschleiffs, und damit dergleichen Juhr-Lente, Kärner oder Schiffer sich mit der Unwissenheit nicht entschuldigen mögen, durch Unser Cammer-Collegium an sämtliche Grens Land-Accis-und Joss Einnehmere, daß sie die Fuhr Lente an den Steuer-Einnehmer des Orts zu richtiger Abgabe anweisen sollen, das nöthige verfüget haben.

Michtweniger sollen die Tranck-Steuer-Einehmere in denen nen Stådten oder Markt. Flecken, wo die General-Consumtions - Accise introduciret, und welchem dies se Einnahme mit anvertrauet ist, von denen Accis-Einnehmern, an welche auß Unserm General-Accis-Collegio gemeßener Beseld ergangen, richtige Specificationes, waß jeden Termin an fremden Wein eingeführet worden, absorbern, und von Zeit zu Zeit genan untersuchen, ob diese mit ihrer Rechnung conform senn, alsdenn solche jedesmahl denen, zur Erens Einnahme, zu übergebenden Registern mit beplegen.

And dieweil diese Wein-Anlage in denen Terminen Quasimodogeniri, Crucis und Luciæ verrechnet, solche aber mit der sonst gewöhnlichen Wein. Steuer keinesweges vermenget, sondern diese Abgabe in eine besondere Nechnung gebracht, auch an denen Orten, wo nichts von dieser Wein-Anlage zur Verrechnung kömmt, dennoch die besondere Nichnung berbehalten, und, statt der Einnahme, Vacac gesehrt werden soll;

Alf haben die Besisere derer Schristssigen Nitter-Guther von denen Einnehmern jeden, unter ihre Gerichts. bat keit, gehörigen Orts, die von selbigen erhobenen, auch von denen Besisern selbst abgeführte Gelder, nebst darzu gesertigten Rechnungen, vor Ablauff obgedachter Termine abzusordern, und selbige in denen gesetzen Frisen an die Ereps Einnahmen alsdenn immediate abzugeben.

6.

Samit and die Unter-Einnehmere in denen Städten und Dörstern zu besto mehrerm Fleiß aufgemuntert werben; So wollen Wir ihnen von jedem Enmer Sechs Pfennige, denen Erenß Einnehmern aber 1. Pro Cent in Rechnungs-Ausgabe, als eine Ergöhligkeit, gnädigst passiren lassen.

Sind Bir, ju Beforderung des Commercii, gnabigft gemehnet, allen fremden Wein, so aus hiefigen Landen wie-

wiederum verführet wird, von diefer neuen Abgabe gans. lich zu eximiren , und laffen bannenhero in Gnaben gefchehen, bag ber Steuer . Ginnehmer bes Orts, welcher Diefe Abgabe eingenommen, bem Berfauffer, wenn felbiger von bem auffer Landes verschickten Weine ein beglaubtes Attestat benbringet, den Betrag ber in hiefigen Landen bereits erlegten neuen Unlage gegen Dvittung guruck gable, und folde Krafft biefes in Ausgabe paffirlich verfchreibe. Wie benn auch Wenn etwas von auslandifchen Beine, wovon bereits Dieje besondere Unlage abgetragen morben, an andere Orte innerhalb Unferer Lande wiederum verführet und verfauf. fet wird, ber Steuer . Ginnehmer uber fothanes Quantum eine Befdeinigung, bag die Abgabe richtig erfolget, ex officio auszustellen verbunden fenn foll, damit folder an denenjenigen Orten, wohin er geliefert wird, von nochmabliger Abgabe befreyet bleibe. Sind Wir in Gnaben entschloffen, ben gegenwartig eingelegten Vorrath an fremden Wein von Diefer neuen 216. gabe ganglich fren zu laffen. Diemeil aber ju beforgen ftebet, baß, wenn ein Bein-Sandler aufferhalb Landes etwas verschiefet, berfelbe von Dem Vorrathe, wovon er die neue Anlage nicht entrichtet hat, ben Absendung des Weins, besagte Abgabe von dafigen Ortes Einnahme zuruck fordern dunffte; Go verordnen Wir hierdurch ausdrucklich, daß in foldem Fall der Bandler, daß er von demjenigen Weine, fo er aufferhalb Landes verkauffet, und wovon er die Restitution fordert, die ießige Abgabe vorhero wurdlich entrichtet habe, jedesmahl an Endes fatt atteffiren foll. Bleichwie nun mit Erlegung diefer Abgabe von iest bevorstehenden 1. Octobris des annoch lauffenden 1742sten Jaho res angefangen, und hierben iemanden, wes Standes ober









